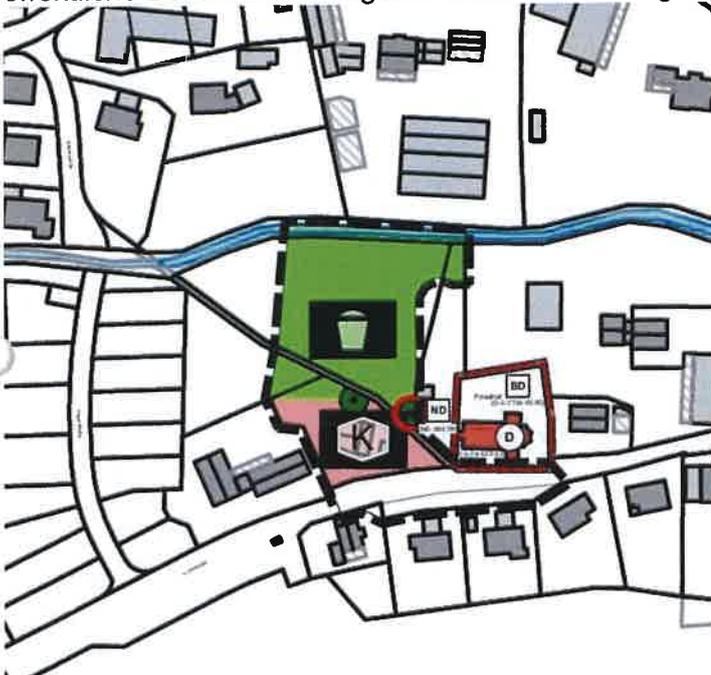




## Bekanntmachung

### der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hebertshausen, Gemarkung Prittlbach

Mit Bescheid vom 09.01.2025 mit dem Zeichen 40/610-4/2 BL 24 00 10 hat das Landratsamt Dachau die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hebertshausen in der Fassung vom 19.11.2024 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung wirksam. Jedermann kann die 20. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Hebertshausen, Am Weinberg 1, 85241 Hebertshausen (Bauamt) zu den allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ein barrierefreier Zugang ist gegeben. Es sind auch Terminvereinbarungen zur Einsichtnahme möglich. Die Planunterlagen können Sie auch auf unserer Homepage [www.hebertshausen.de](http://www.hebertshausen.de) unter der Registerkarte „Rathaus und Bürgerservice“ > öffentliche Bekanntmachungen > Bekanntmachungen Bauamt einsehen.



Ausschnittplanzeichnung 20. Änderung FNP

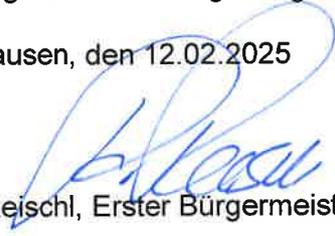
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Hebertshausen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hebertshausen, den 12.02.2025

  
Richard Reischl, Erster Bürgermeister



**An die Amtstafeln**

angeheftet am: 12.02.2025

abgenommen am: 12.03.2025